OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151876/6/WP/MH

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A S, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 26.11.2018, GZ: Wa-174/2018-2-Pflicht, betreffend Verpflichtung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 10. April 2018 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde Kremsmünster (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf, sein Objekt „K x“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kremsmünster anzuschließen. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 23. August 201 [wohl gemeint: 2018] Beschwerde. Mit Beschluss vom 12.09.2018 hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid auf und verwies die Angelegenheit – mangels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens – zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

1.2. Mit Bescheid vom 26.11.2018, GZ: Wa-174/2018-2-Pflicht, trug die belangte Behörde dem Bf auf, das Objekt „K x“ auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x K, welches im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kremsmünster liege, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10.12.2018 Beschwerde. Zusammengefasst wird vorgebracht, es bestehe eine Wassergenossenschaft und es sei irrelevant, dass die Wassergenossenschaft *„erst in der Zeit zwischen dem (nicht ausreichendem) Ermittlungsverfahren und der Erstellung des Bescheides erfolgt ist“,* da § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 keinerlei zeitliche Bestimmungen über die Gründung der Wassergenossenschaft enthalte bzw. vorsehe. Weiters seien die Bedingungen für die Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 voll erfüllt. Abschließend stellt der Bf einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht.

1.4. Mit Schreiben vom 27.12.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Objektes „K x“ auf Grundstück Nr. x, KG x K [Grundbuchsauszug, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Die Satzungen der Wassergenossenschaft A wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a. d. Krems vom 22.11.2018,

GZ: BHKIWA-2018-529492/2-RU, genehmigt [Bescheid vom 22.11.2018 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Der Bf ist Mitglied der Wassergenossenschaft A [Bescheid samt Anlage vom 22.11.2018 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt dem Beschwerdeschriftsatz des Bf, sowie Einholung eines Grundbuchsauzugs betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus den in Klammern angeführten Beweisen unstrittig und konnte der Entscheidung ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG) zugrunde gelegt werden. Als rechtliche Frage war im Wesentlichen zu beantworten, ob das verfahrensgegenständliche Objekt (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt wird.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1.1. § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

1.2. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. WVG 2015 besteht die Anschlusspflicht nicht, wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.

2.1. Die Ausnahme von der Anschlusspflicht für Objekte, welche (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden, wurde erstmalig im Oö. WVG 2015 normiert. Diese Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 ergibt sich – wie bereits die Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 3 des Oö. WVG 2015 – ex lege und bedarf es hierfür keiner bescheidmäßigen Feststellung.
Da das Oö. WVG 2015 mit 01.04.2015 in Kraft getreten ist, handelt es sich dabei um den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung, ob für ein Objekt im Sinne

des § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 ex lege die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht vorliegen und ob der Ausnahmetatbestand gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 greift.

2.2. Im hier zu beurteilenden Fall wurden die Satzungen der Wassergenossenschaft A mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a. d. Krems vom 22.11.2018, GZ: BHKIWA-2018-529492/2-RU, genehmigt. § 3 Z 6 Oö. WVG 2015 definiert Wassergenossenschaften als jene Genossenschaften, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), gegründet worden sind. Aufgrund dieser Legaldefinition ist davon auszugehen, dass eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 nur für solche Wassergenossenschaften zur Anwendung gelangt, die auf Grundlage des WRG 1959 gegründet wurden.

2.3. Dass das gegenständliche Objekt und auch ein anderes Objekt bereits seit Jahren durch eine Wasserversorgungsanlage gemeinschaftlich versorgt wurden, reicht für die Annahme des Vorliegens einer Wassergenossenschaft im Sinne des Oö. WVG 2015 in Verbindung mit dem WRG 1959 somit nicht aus.

2.4. Da die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage mit In-Kraft-Treten des Oö. WVG 2015, somit am 01.04.2015, entstand und die Wassergenossenschaft A zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet war, ist der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 nicht erfüllt.
Auch greift die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 5 Oö. WVG 2015 nicht, da keine rechtskräftige Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen des bereits außer-Kraft-getretenen Oö. WVG vorliegt.

3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Beschwerdeverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde. Das Verwaltungsgericht darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. Sind Anträge einer Partei im Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge abzusprechen, da sie nicht zur „Sache“, dh. zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/12/0057).

3.2. Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt es sich jedenfalls um ein gesondertes Verfahren, das losgelöst vom Verfahren über die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht zu führen ist (vgl. VwGH 11.09.1997, 97/07/0118).

3.3. „Sache“ des angefochtenen Bescheides ist die Frage der Anschlusspflicht gemäß § 5 Oö. WVG 2015, nicht die Frage der Gewährung einer Ausnahme

hiervon. Über diesen Antrag wird von der belangten Behörde gesondert zu entscheiden sein.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf den klaren gesetzlichen Wortlaut der §§ 3, 5 und 6 Oö. WVG 2015 stützen. Ist nun – wie vorliegend – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil